

Satzung

Des Bildungswerks für Schüler*innenvertretung und Jugendbeteiligung e.V.

Zuletzt geändert durch die 27. Mitgliederversammlung vom 15. – 16. März 2025.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungswerk für Schüler*innenvertretung und Jugendbeteiligung e.V.“.
Er führt die Kurzformen „SV-Bildungswerk e.V.“ und „SVB e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister Charlottenburg unter der Registernummer VR 27195 B eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins / Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Stärkung und Unterstützung der demokratischen Beteiligung von Schüler*innen und Jugendlichen. Er setzt sich ein für Demokratie im Bildungswesen und die Stärkung der politischen Teilhabe junger Menschen. Er arbeitet auf dem Gebiet der Schüler*innenbeteiligung, der außerschulischen Jugendbeteiligung und der schulischen und außerschulischen politischen Bildung.

Damit fördert er

- a) die Erziehung junger Menschen zu Demokratie, eigenverantwortlichem Handeln und Verantwortungsübernahme,
- b) die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung und Gestaltung von Schule und Gesellschaft,
- c) die Fähigkeit junger Menschen, ihre Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten,
- d) die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention,
- e) die Weiterentwicklung und demokratische Gestaltung der Jugendhilfe und der Jugendarbeit,
- f) das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII.

- (2) Seine Ziele erreicht der Verein unter anderem durch

- a) die Umsetzung von Projekten, die die individuelle und soziale Entwicklung Jugendlicher fördern und junge Menschen dabei unterstützen, positive Lebensbedingungen für sich selbst und die eigene Umgebung zu schaffen,
- b) die Qualifizierung und Fortbildung von jungen Menschen innerhalb und außerhalb der Schule,
- c) die Unterstützung der Arbeit von Schüler*innenvertretungen, insbesondere durch die Koordination des Netzwerks der SV-Berater*innen,
- d) Angebote der außerschulischen Jugendbildung im Feld der Jugendarbeit, insbesondere in den Bereichen der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung,
- e) die Fortbildung von Pädagog*innen,
- f) die Durchführung von Veranstaltungen, die einen Erfahrungsaustausch von Akteur*innen der Demokratiebildung ermöglichen,
- g) die Kooperation mit anderen Organisationen und eine Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Durchführung eigener und die ideelle oder aktive Unterstützung bestehender Projekte und Aktivitäten, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.

Satzung

- (3) Bei seinen Aktivitäten fühlt sich der Verein den Konzepten der Demokratiepädagogik und des Peer-Lernens verpflichtet.
- (4) Mit seinen Angeboten tritt der Verein nicht in Konkurrenz zu anderen Angeboten, insbesondere nicht zu denen der regionalen, landesweiten und bundesweiten Schüler*innenvertretungen und Schüler*innenorganisationen, sondern versteht sich als Unterstützungsstruktur und versucht, innovative Projekte umzusetzen und Kooperationen anzustoßen.
- (5) Der Verein verpflichtet sich dazu, sich einen Code of Conduct zu geben, der ein Kinder,- und Jugendschutzkonzept und eine Governance-Struktur enthält.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild tätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Besonders steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Sowohl Mitglieder als auch Fördermitglieder sind dazu verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Mitglieder dürfen maximal 26 Jahre alt sein. Nach Vollendung des 26. Lebensjahres werden Mitglieder als Fördermitglieder mit gleichen Beiträgen weitergeführt. Sollte der Beitrag unter dem zum Zeitpunkt der Vollendung des 26. Lebensjahres gültigen Mindestbeitrag für Fördermitglieder liegen, soll der Beitrag auf den geltenden Mindestbeitrag angehoben werden.
- (2) Mitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß dem BGB. Sie haben die Pflicht, sich über ihr Engagement zur Verwirklichung der Vereinsziele hinaus auf die von ihnen zu treffenden Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten und diese unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Verein zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über finanzielle, materielle oder personelle Ressourcen des Vereins.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, Informationen über die Aktivitäten des Vereins zu erhalten und eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung einzubringen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele anerkennt. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele anerkennen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, beispielsweise per E-Mail oder über ein Online- Formular.

Satzung

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds,
- b) den Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung,
- c) den Austritt zum 30.06. oder 31.12. eines Vereinsjahres. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann auch auf elektronischem Weg erklärt werden, beispielsweise per E-Mail.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die

- (1) Mitgliederversammlung und der
- (2) Vorstand

§ 7 Gliederung

- (1) Der Verein kann regionale Untergliederungen zulassen. Gründungen und Änderungen der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Zweck der Untergliederungen ist es, lokale bzw. regionale Projekte umsetzen zu können. Die Untergliederung ist in der Planung und Umsetzung, ebenso wie in der Verwaltung und Verwendung der akquirierten Mittel, frei und eigenständig tätig.
- (2) Die Untergliederungen können die Eigenschaften selbstständiger Vereine haben. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des SV-Bildungswerks und eine zusätzliche Bezeichnung der Untergliederung. Satzungen und Satzungsänderungen der Untergliederung bedürfen der Billigung des Vorstands des SV-Bildungswerks. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des SV-Bildungswerks stehen. Untergliederungen sind an Beschlüsse des SV-Bildungswerks gebunden.
- (3) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an das SV-Bildungswerk.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Kassenprüfern,
 - d. Entlastung des Vorstands und der besonderen Vertreter nach §30 BGB,
 - e. Beschluss einer Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Satzung

- (2) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder. Mitglieder, die in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, dürfen ihr Stimmrecht für die Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht ausüben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder werden dazu, zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung, mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 15% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden. Die Einladungsfristen aus Abs. 3 gelten auch hier.
- (5) Beschlüsse werden, wenn in der Satzung, der Wahl- oder Geschäftsordnung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Diskussion ist ein Protokoll zu führen, das von Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.
- (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch als Online-Veranstaltungen (Telefon-/Videokonferenz) und/oder mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme mit elektronischer Stimmabgabe durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus drei bis sieben Vorstandsmitgliedern, die auf ein Jahr oder zwei Jahre von der Mitgliederversammlung für die nachfolgenden Bereiche gewählt werden. Für folgende Wirkungsbereiche werden bis zu vier Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt:

- a. Lobbyarbeit und Netzwerkerweiterung,
- b. Inhaltliche Weiterentwicklung,
- c. Personal.

Für folgende Wirkungsbereiche werden bis zu drei Vorstandsmitglieder auf ein Jahr gewählt:

- a. Positionierung und Öffentlichkeitsarbeit
- b. Finanzen und Recht.

Satzung

Der Vorstand wird durch ein Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss, ein Konsens soll jedoch angestrebt werden. Ausnahmen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Sollte ein Wirkungsbereich nicht gewählt werden, geht die Verantwortung in den gewählten Vorstand über.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n nicht vertretungsberechtigten International Officer. Sie*er koordiniert die internationale Arbeit des SV-Bildungswerk. Das Amt des International Officer und des Vorstands gemäß Abs. 1 ist miteinander vereinbar. Ist sie*er nicht bereits Mitglied des Vorstands gemäß Abs. 1, so wird sie*er gemäß Abs. 4 in den Vorstand kooptiert.
- (3) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sowie zu anderen Vereinsämtern können auch elektronisch durchgeführt werden. Elektronische Wahlen können im Rahmen von Präsenzveranstaltungen, Präsenzveranstaltungen mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme und in rein digitalen Veranstaltungen stattfinden. Daneben können Wahlen auch unabhängig von einer Mitgliederversammlung auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe durchgeführt werden. Über das Wahlverfahren entscheidet der Vorstand. Die Kombination mehrerer Wahlverfahren ist zulässig. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Genauer zum elektronischen Wahlverfahren wird in der Wahlordnung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind nicht vertretungsberechtigt. Die Kooptation kann vom Vorstand aufgehoben werden. Die Dauer und Aufgaben der Kooptation werden durch den Vorstand beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB bestellen. Bei der Bestellung werden die Aufgaben und die Vertretungsberechtigung festgelegt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand soll zwei Geschäftsführer*innen einstellen. Die Geschäftsführer*innen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführer*innen sollen als besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellt werden. Die Regelungen aus Absatz 5 gelten dafür sinngemäß. Mitarbeiter*innen können von der Geschäftsführung, ersatzweise vom Vorstand eingestellt werden und sind gegenüber der Geschäftsführung, ersatzweise gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Angestellte Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen keine Honorartätigkeiten für den Verein ausüben.
- (7) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Vorstand (bzw. die*der Geschäftsführer*in) jeweils durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen sind Vorstandsmitglieder und die*der Geschäftsführer*in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (8) Auf Beschluss des Vorstands kann einem Vorstandsmitglied für vorübergehend anfallende unverhältnismäßige Mehrarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Konditionen und der Umfang der Aufgaben, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sind schriftlich festzuhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und die weiteren Konditionen sollen angemessen sein und einem Drittvergleich standhalten. Über die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung werden die Mitglieder innerhalb von einem Monat nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss informiert. Am Ende einer Wahlperiode sind alle ausgezahlten Aufwandsentschädigungen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Satzung

- (9) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für nicht vorstandsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung zu erhalten. Die Höhe der Vergütung und die weiteren Konditionen der Beschäftigung sollen angemessen sein und müssen einem Drittvergleich standhalten. Innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss sind Art und Umfang der Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern und die ausgezahlten Vergütungen den Mitgliedern bekannt zu geben. Am Ende einer Wahlperiode sind Art und Umfang aller Beschäftigungen von Vorstandsmitgliedern und die ausgezahlten Vergütungen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen für reguläre Seminare und Workshops im Rahmen der Peer-Netzwerke des SV-Bildungswerks, die je Vergütung den Betrag von 200,- Euro nicht überschreiten.
- (10) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode für eine Übergangszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Neuwahl soll schnellstmöglich erfolgen. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass auf Beschluss des Vorstands bereits vor Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Sie regelt die Fristen dafür und ob der neu gewählte Vorstand sein Amt unmittelbar nach der Wahl oder erst nach Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode aufnimmt.
- (11) Sitzungen des Vorstands können persönlich oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Anträge müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, setzt der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung um. Die Mitglieder sind darüber spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung und deren Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinne der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.